

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11172 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung behauptet in ihrem Gesetzentwurf, dass die Förderung der Familien für sie „höchste Priorität“ genießt und deshalb Familien „in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen“ gefördert und steuerlich entlastet werden sollten. Zu diesem Zweck sollen der Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld angehoben, die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen ausgebaut sowie die der Kinderbetreuungskosten vereinfacht werden und Schüler und Schülerinnen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine zusätzliche Leistung für die Schule erhalten. Insgesamt sollen die Maßnahmen dazu dienen, eine nachhaltige Familienpolitik umzusetzen.

Dieses selbstgesteckte Ziel wird aber durch die im Gesetzentwurf gewählten Ansätze nicht erreicht. Die Erhöhung des Kindergeldes ist zwar ein richtiger Schritt. Allerdings kommen die geplanten Maßnahmen nicht allen Kindern und Familien zu Gute bzw. nicht in gleicher Weise. Ursache hierfür sind u. a. das zu geringe steuerfreie Existenzminimum für Kinder, das unzureichende Kindergeld, die fehlenden finanziellen Verbesserungen für Kinder, deren Familien Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Unterhaltsvorschuss beziehen, die mangelhafte Ausgestaltung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie des „Schulstartpakets“ im Rahmen von SGB II und SGB XII.

Im Ergebnis wird sich weder die wirtschaftliche Situation von Familien mit geringen Einkommen verbessern, noch eine tatsächliche nachhaltige Familienpolitik erreicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Erwachsenen kurzfristig neu festzustellen und anzuheben sowie in den Folgejahren realitätsgerecht und transparent zu ermitteln;

- das Kindergeld sofort auf 200 Euro zu erhöhen und
- die gesetzlichen Regelungen dahingehend auszugestalten, dass kurzfristig alle Kinder, insbesondere diejenigen mit SGB II und SGB XII sowie Unterhaltsbezug von der Erhöhung des Kindergeldes profitieren.

Berlin, den 2. Dezember 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

In der Begründung ihres Gesetzentwurfs stellt die Bundesregierung bezüglich der Anhebung des Kinderfreibetrags fest, dass die Erhöhung des Kinderfreibetrags „auch ohne genaue Kenntnis der Mindesthöhe für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Kindern“ erfolgt. Diese Herangehensweise ist stellvertretend für die Politik der Bundesregierungen der vergangenen Jahre. Ihnen wurde – in der Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – 1995 vom Deutschen Bundestag aufgegeben, regelmäßig über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums zu berichten. Bei der Feststellung der Höhe der in den Berichten festgestellten Existenzminima ging es den Bundesregierungen jedoch nicht darum, diese realitätsgerecht zu ermitteln und entsprechend Kinderfreibeträge und Kindergeld auszugestalten. Vielmehr unterliegen die Werte haushaltspolitischen Zwängen und sind abhängig vom Verhandlungsgeschick des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf der einen und des Bundesministeriums der Finanzen auf der Gegenseite. Dazu kommt, dass Sozialverbände von dem Verfahren zur Ermittlung der Existenzminima ausgeschlossen sind.

Entsprechend ist die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für Kinder zu niedrig ausgewiesen. Zu dieser Schlussfolgerung kommen verschiedene Verbände, die in der Vergangenheit eigene Berechnungen anstellten. Eine Ursache dafür sind die im Rahmen des sächlichen Existenzminimums angesetzten Regelsätze: Die Bundesregierung geht für Kinder von einem jährlichen Regelsatz in Höhe von 2 820 Euro aus. Der Paritätische Wohlfahrtsverband errechnete hingegen in einer aktuellen Expertise „Was Kinder brauchen ... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe)“, September 2008, Regelsätze in Höhe von 3 312 Euro bis 4 296 Euro. Auch der Caritas-Verband e. V. hat bedarfsorientierte Regelsätze ermittelt. Im Ergebnis seiner Berechnungen hält er eine Anhebung des Existenzminimums kurzfristig um 18 Prozent, statt um vier Prozent wie vorgesehen, für notwendig. Dies zeigt, dass eine kurzfristige Neufeststellung eines bedarfsorientierten Existenzminimums für Kinder und dessen Anhebung dringend geboten ist. Ein realitätsnaher Ausweis des Existenzminimums ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da es Maßstab für die Höhe des Kinderfreibetrages und Kindergeldes ist.

Bei der Feststellung der Höhe des Existenzminimums kann es nicht darum gehen, dass ein „Mehr immer wünschenswert“, aber haushaltspolitisch nicht möglich ist, wie dies von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs mehrfach betont wurde. Vielmehr sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass allen Kindern die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Um eine offene Diskussion zu befördern, sind an dem Verfahren maßgebliche Sozialverbände und Institute zu beteiligen.

Die Anhebung des Kindergeldes ab 2009 weist in die richtige Richtung. Sie muss jedoch deutlich höher ausfallen. Dies einerseits, um den Realwertverlust des Kindergeldes seit 2002 auszugleichen. Diesen sieht der Paritätische Wohlfahrtsverband für das erste bis dritte Kind bei rund 18 Euro, ab dem vierten bei 21 Euro monatlich. Darüber hinaus hängt die Entlastung der Eltern noch immer von der Höhe des Einkommens ab. Ziel muss es aber sein, dass Familien mit geringen Einkommen den gleichen Vorteil aus der Steuerfreistellung des Existenzminimums erhalten wie Familien mit hohen Einkommen. Aus diesem Grund ist das Kindergeld sofort auf 200 Euro anzuheben. Dies entspricht aktuell der Erstattung des Kinderfreibetrages zum Spitzensteuersatz. Perspektivisch sind Schritte zur weiteren Anhebung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes zu unternehmen.

Da das Kindergeld auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird, ergeben sich für Haushalte mit besonders niedrigen Einkommen aus der Erhöhung des Kindergeldes keine Verbesserungen. Für diese Kinder ist kurzfristig von einer Anrechnung der Erhöhung des Kindergeldes abzusehen.

Die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages kann jedoch, vor dem Hintergrund der vielfältigen Benachteiligungen von Menschen mit Kindern, nur ein Teilbeitrag zur Entlastung von Eltern sein. In diesem Sinne muss eine wirkliche Reform der Familienbesteuerung, z. B. durch Umwandlung des Ehegattensplittings und der Berücksichtigung der besonderen Belastung von Alleinerziehenden umgesetzt sowie gesellschaftlich günstige Rahmenbedingungen für ein Zusammenleben mit Kindern geschaffen werden.

